

| Paragraf | Änderung | Satzung aktuell | Änderung | Endergebnis |
|----------|----------|---|--|---|
| § 15 | | Rechenschaftsbericht | | |
| (1) | | Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten. | ¹ Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten. ² Dies kann über eine eigene Internetseite oder im Piratenwiki geschehen. | ¹ Während seiner Amtszeit soll das Gericht in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten. ² Dies kann auch über eine eigene Internetseite oder im Piratenwiki geschehen. |
| (2) | | Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig. | ¹ Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. ² Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig. | ¹ Das Gericht kann bei laufenden Verfahren, bei denen es ein erhebliches parteiöffentliches Interesse feststellt, nach eigenem Ermessen öffentliche Stellungnahmen abgeben. ² Stellungnahmen zu nicht öffentlichen Verfahren sind unzulässig. |
| (3) | | Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil kurz darstellt. | ¹ Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil und abschließender Beschlüsse kurz darstellt. ² Richter aus dem Föderalen Schiedsgericht handeln auf ihrem jeweiligen Landesparteitag nach Satz 1. | ¹ Das Gericht legt dem Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode inklusive Urteil und abschließender Beschlüsse kurz darstellt. ² Richter aus dem Föderalen Gericht handeln auf ihrem jeweiligen Landesparteitag nach Satz 1. |